

# Beitragsordnung des Flauschig e.V.

Flauschig e.V.

03. September 2022



## §1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung des Flauschig e.V. legt die Angelegenheiten bezüglich der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zahlungen fest, die von den Vereinsmitgliedern an den Verein zu entrichten sind.

## §2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge des Flauschig e.V. werden wie folgt festgelegt:

	jährlich
Erwachsene	20,00 €
Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00 €

(2) <sup>1</sup>Mitgliedsbeiträge und andere Gebühren werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. <sup>2</sup>Für die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € gefordert.

(3) Für die Beitragshöhe ist das Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der Fälligkeit ausschlaggebend.

(4) <sup>1</sup>Es steht dem Mitglied frei, sich für einen beliebig höheren Beitrag zu entscheiden. <sup>2</sup>Eine Änderung des persönlichen Mitgliedsbeitrags (unter Berücksichtigung der Mindestbeiträge) kann jederzeit mit Gültigkeit für das folgende Beitragsjahr dem Vorstand angezeigt werden.

(5) Beitragszahlungen werden immer zum 1. des ersten Monats eines Kalendervierteljahres fällig und sind im Voraus zu entrichten.

(6) Änderungen der gegenüber dem Verein angegebenen Daten sind unverzüglich mitzuteilen.

## §3 Vorgang bei Versäumnis

(1) <sup>1</sup>Der Verein behält sich das Recht vor, gegen zahlungssäumige Mitglieder angemessene Mittel einzusetzen, um der Zahlungsverpflichtung dem Verein gegenüber nachzukommen. <sup>2</sup>Anfallende Zusatzleistungen, wie zum Beispiel Mahngebühren, sind vom entsprechenden Mitglied zu tragen. <sup>3</sup>Die erste Mahnung ist kostenfrei, für die zweite Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € fällig.

(2) Bei unbegründetem Ausbleiben der Zahlungen eines Mitglieds kann gemäß §5 Abs. 4 der Satzung verfahren werden.

## §4 Gültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Ordnung nicht berührt.

## §5 Schlussbestimmung

(1) Die Beitragsordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung kann, sofern keine Notwendigkeit gemäß §5 Abs. 3 Satz 2 dieser Beitragsordnung vorliegt, nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit durch einen Beschluss des Vorstands geändert werden. <sup>2</sup>Die Notwendigkeit einer Änderung ist hierbei durch mindestens eines der folgenden Merkmale gekennzeichnet:

1. Starke Veränderung der Mitgliederzahl
2. Drohende Gefährdung des Vereins durch schlechte Finanzlage

<sup>3</sup>Der Vorstand hat hierbei die Änderungsbeschlüsse bezüglich der Ordnung den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Ordnung verbleibt bis zum ordnungsgemäßen Inkrafttreten einer neuen Ordnung bestehen. <sup>2</sup>Eine neue Ordnung tritt immer zum Beginn eines Kalendervierteljahres in Kraft. <sup>3</sup>Alle vorhergehenden Ordnungen verlieren mit dem Inkrafttreten der neuen Ordnung ihre Gültigkeit.

Diese Beitragsordnung wurde am 03. September 2022 beschlossen.